

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 53

Artikel: Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-251306>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Wenn im Sommer bei der gegenwärtigen Schulzeit das unterzeichnete Departement gegen die Schulversäumnisse sich zu keinem Einschreiten veranlaßt sah, so muß doch im Winter jeder Nachlässigkeit ernstlich vorgebeugt werden, und ich muß Sie auffordern, das Gesetz in aller Strenge zu handhaben und gegen fehlbare Eltern einzuschreiten.

„Die Wichtigkeit der Jugendbildung erfordert hier ein gemeinsames energisches Handeln, indem nur auf diesem Wege den vielen Versäumnissen begegnet werden kann. Es darf um so eher gegen Strafbare eingeschritten werden, da im Winter die Kinder nicht zur Landarbeit gebraucht werden und der vom unterzeichneten Departemente projektierte neue Entwurf für das Schulgesetz die Ferienzeit den Bedürfnissen unseres Landes gemäß vermehrt hat.

„Ich muß deshalb auf Beachtung nachfolgender Bestimmungen dringen:

„1) Den Lehrern, Friedensrichtern, Amtsgerichtspräsidenten und Oberamt Männern wird die Verordnung des Regierungsrathes vom 9. Nov. 1853 in Erinnerung gebracht.

„2) Zudem werden die Lehrer aufgefordert, anhaltende Versäumnisse auch während des Monats sofort dem Friedensrichter zu verzeigen.

„3) Jeder Lehrer soll fernerhin allmonatlich dem unterzeichneten Departemente eine Abschrift der dem Friedensrichter eingegebenen Schulversäumnisse übermitteln.

„4) Die Friedensrichter werden ersucht, gegen die ihnen nach Art. 2 eingegebenen Schulversäumnisse sofort strafend einzuschreiten.

„5) Die Friedensrichter, Amtsgerichtspräsidenten und Oberamt Männer werden aufgefordert, die in §§ 5, 6, 7 und 8 der Verordnung vom 9. Nov. 1853 angegebenen Fristen innezuhalten.

„Die Oberamt Männer werden namentlich aufgefordert, für rasche Execution der Strafen zu sorgen und dem unterzeichneten Departemente einen genauen Bericht über die Vollziehung zu übermitteln, damit es denselben mit den von den Lehrern eingegebenen Strafeingaben vergleichen kann.

„Die Schulinspektoren, Pfarrer und Präsidenten der Dorfschulkommissionen werden ersucht, mahnend und belehrend bei den Eltern einzuwirken und bei nachlässigem Besuche in einer Gemeinde oder bei nachlässiger Erfüllung der Pflicht von Seite des Lehrers oder Friedensrichters dem Erziehungsdepartemente sofort Anzeige zu machen.

„Möge Jeder auf seinem Posten dazu beitragen, daß die Früchte der Erziehung durch gewissenlose Nachlässigkeit nicht zu Grunde gehen.“

Luzern. Diözesanseminar. (Korresp.) Wir Luzerner bedauern die Solothurner, daß ihre zu Gunsten der Volkserziehung projektierte Re-

form des St. Ursenstiftes durch ultramontane Intriguen hintertrieben worden. Bei uns hat man in den 30er und 40er Jahren zu Münster für Erziehungszwecke die Kanonikate aufgehoben und die Besoldung der übrigen Chorherren von 1600 alten Franken auf 1200 herabgesetzt. Kein Vernünftiger ist dagegen aufgetreten, wenn die Herren Noth, Riemund, Hartmann, statt liberal, ultramontan wären und wenn noch ein Konservativ-Ultramontaner Probst im Hintergrunde zu erwarten gewesen wäre, o, es wäre Alles konformitätsgemäß, kirchlich, katholisch gewesen. Aber ein liberales Domkapitel, ein liberaler Probst, denkt euch, welche Welterschütterung!!

Zur Bildung junger Priester wird ein Diözesanseminar angestrebt. Alles schön und recht. Aber stellt es nicht unter ultramontane Leitung! Unsere Theologen kommen oft von jesuitisirten Universitäten zurück und haben kein Bedürfnis, noch mehr diese Elemente zu studiren. Darum noch einmal: Nur nicht Ultramontane an die Spitze gestellt!

Thurgau. Klagen. Eine an den Großen Rath gerichtete Klagschrift der katholischen Schulvorsteherschaften setzt auseinander, daß der Erziehungsrath seine gesetzlichen Befugnisse überschreite, katholische Schulen zerreiße und einzelne Ortschaften reformirten Schulen zuweise, obschon die Entfernung von den letztern eben so groß oder noch größer sei, als von der katholischen Mutterschule. Das Gesetz gestattet nämlich bloß bei allzugroßer Entfernung einzelner Ortschaften von ihrer confessionellen Schule, dieselben der Schule einer andern Confession zuzuweisen. Was eine allzugroße Entfernung sei, wurde im Gesetze nicht näher bestimmt, und diese absichtliche Unbestimmtheit des Gesetzes werde nun aus Liebhaberei für paritätische Schulen dazu benützt, rein willkürliche Abänderungen in der Schulkreiseintheilung zu treffen. Was den Protestanten in allen katholischen Ländern zugestanden wird,*) auch selbst von den Reformirten im benachbarten Kanton St. Gallen beansprucht wird, das Recht, confessionelle Schulen für den Primarunterricht zu halten, werde den thurgauischen Katholiken verkümmert oder auch in einzelnen Fällen ganz entzogen. Mit der gänzlichen Auflösung eines katholischen Schulkreises werde sodann auch die Auflösung des confessionellen Schulfonds, beziehungsweise dessen Einverleibung in benachbarte reformirte Schulfonds, verbunden, obschon die Verfassung beiden Confessionen die Unverletzlichkeit der zu frommen Zwecken bestehenden Stiftungen gewährleistet habe.

Glarus. (Korresp.) Der „Stauffacher“ u. „St. Galler Ztg.“ machen von der Abreise von hier des Hrn. Privat- und Musiklehrers Stroz von Uznach

*) Auch in Heiterried zu Freiburg?